

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928**

109 (9.5.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 19



# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 19

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 109

9. Mai 1928

## Schloß Randegg im Hegau

„An der Ecke des Randen“, wie alte Chronisten schreiben, und zwar an der östlichen „Ecke“, überragt Schloß Randegg das Dorf gleichen Namens, das übrigens durch eine Mineralquelle bekannt ist in der Seegegend. Dermalen empfängt hier den Besucher, der auf enger Wendeltreppe hinaufgestiegen ist, eine weite, lichtdurchflutete, wappengeschmückte Diele. Durch die Fenster des Turmzimmers strahlt der Hegau in entzückender Klarheit herein. Dieser Raum aber birgt eine kostbare Sammlung erlesenster Altertümer und exotische Kleinode, aus der ganzen Welt und aus vielen Jahrhunderten bis weit in die vorchristliche Zeit mit unendlicher Liebe und immenser Kunstfreudigkeit zusammengetragen und bewunderungswürdig schön gruppiert; eine umfangreiche Bücherei, mit erlesenem Geschmack und bibliophiler Feinheit geordnet, ergötzt den Besucher. So die Gegenwart, da ein rheinländischer Arzt das Schloß zu seinem Feriendomizil erworben und durch Niederlegen mächtiger Lannen den Bau mit seinen Türmen, Langmauern, dem mauerbewehrten, breitansteigenden Burgweg und der Schloßkapelle als ein imposantes Schloßbild den Vorübergehenden enthüllt hat.

Ein „schön, listig, wohlgebautes Schloß“ nennt ein Schaffhauser Chronist schon im Anfang des 17. Jahrhunderts das „uralte“ Stammhaus der gewaltigen und rittermäßigen Edlen von Randegg, deren Stammbaum bis ins Jahr 1214 zurückgeht und dort mit dem „miles“ Heinrich beginnt. Die von Randegg sind darauf im 13. Jahrhundert teils Ritter, teils Johanniter, einer waltet des geistlichen Guts als Probst in Ohningen, ein anderer wohnt als Bürger in Schaffhausen. Um die Jahrhundertwende zum 14. Jahrhundert finden wir die Randegger zu Heilsberg und zu Randegg. Im 14. Jahrhundert kommt Schweizer Blut in die Familie. Das 15. Jahrhundert sieht die Randegger zum Teil in geistlichen Ämtern, Burkhard wird 1448 Domherr und ist 1462 bis 1466 Bischof in Konstanz, 1513 bis 1535 beschließt Clara von Randegg als Gattin des Hans von Schellenberg zu Hüfingen das Randegger Geschlecht, dessen Mannesstamm um jene Zeit erloschen ist. Randegger wohnen auch in Württemberg; ein anderes Geschlecht sind die von Randegg in Speyer und Umgegend. Das alte Randegger Schloß fiel, mit vielen anderen Schlössern im Hegau, dem Schweizer- oder Schwabenkrieg 1499 zum Opfer. „Als die Eidgenossen im selben Krieg, an die zwölftausend Mann stark, aus Schaffhausen und Diebenhofen in den Hegau gegen ihre Feinde zogen und im Vorbeiziehen dieses Schloß leicht von Nachbarschaft wegen verlassen wollten, war im Schloß einer, der mochte die Eidgenossen ungemerkt nicht lassen, sondern fing an zu brüllen wie eine Kuh und schrie ihnen schmähdlich und schändlich zu: „Ihr Krieger.“ Damit reizte und hegte er die Eidgenossen, daß sie mit Gewalt an das Schloß setzten und nicht nachließen, bis sie es endlich eroberten und verbrannten, und ließen die übrigen Invasoren in bloßen Hemden ab- und davonziehen. Hierauf ist das Schloß an die 67 Jahre in Asche gelegen.“ (Schaffhauser Chronik.)

In der Mitte des 16. Jahrhunderts ging Randegg an die in der Bar sehr reich begüterte Familie von Schellenberg über, die ein neues Schloß erstellten. Hans II., der Gelehrte, von Schellenberg, damals der bedeutendste Ritter im Hegau, hielt auf Schloß Randegg großen Hof. Er war mehrerer Sprachen kundig, besaß eine große Bibliothek und stand mit vielen gelehrten Zeitgenossen im Briefwechsel. Bekannt ist auch seine Freundschaft mit dem Schaffhauser Pfarrherrn und Chronisten Johann Jakob Krieger. Beide besuchten sich gegenseitig und schrieben sich Briefe. So 1604 Schellenberg; Da Krieger aus Furcht vor Mäubern und Wördern nicht gekommen sei, wolle er ihm ein andermal sein Leibeisend schicken und ein Convoi von 30 oder 40 Bewaffneten. 1601 schreibt Schellenberg, Krieger solle sich nach burgundischem Glas erkundigen, er könne solches zu den neuen Fenstern für sein Haus brauchen. Dann wieder, er solle ihm einen Schabzieger (Kräuterkräse) aus Glarus besorgen und seinem Voten Anleitung geben, gute Fische zu kaufen, weil die Fürstäbtissin von Lindau bei ihm auf Besuch sei mit andern Gräfinnen. Dafür ist Schellenberg auch Krieger zu Diensten. Er entläßt auf seine Fürsprache eine Tochter aus Horblingen aus der Leibeigenschaft, wenn auch ungern. Schellenberg läßt sich durch Krieger Bücher aus Lyon und Benedig vermitteln; der sprachkundige Junker übersetzt lateinische, französische und italienische Schriften. Schellenberg hielt auch einen Hofnarren.

Der Dreißigjährige Krieg brachte die Schweden und Konrad Wieberholt nach Randegg. Der Pfarrer von Gailingen wurde einmal acht Tage lang in den Kellern des Schlosses gefangen gehalten, bis den Schweden ein hohes Lösegeld bezahlt war. Der Randegger Kaplan wurde auf dem Tüwel gefangen gehalten. 1799, im 2. Koalitionskrieg, plünderten die Franzosen das Schloß; die nachfolgenden Russen errichteten in seinen Räumen ein Spital, worin 70 Mann starben. Im Anfang des

19. Jahrhunderts besuchte die aus der Schweiz vertriebene Frau von Krüdener das Dorf auf ihrer Rückreise nach Rußland und übernachtete im Schloß.

Kunnehr steht es als stummer Zeuge vergangener Tage am Südrande des Hegaus. Mächtige Rundtürme flankieren die Ecken des prismatischen Baukolosses, den ein barockes Dach krönt. Am Gang zum Vibertal hinunter breitet sich das Dorf Randegg aus. Im Norden grenzen Stoffel und Tüwel den Blick. Im Osten aber erheben sich als Zeichen der neuen Zeit die Kamine des industriereichen Dorfes Gottmadingen, das hinüberleitet zur Hauptstadt des Hegaus, zu dem aufstrebenden, immer mehr Rand einbeziehenden Singen.

Otto Weiner.

## Langensteinbach

Von Albert Hausenstein, München.

Römischer Ursprung des Dorfes Langensteinbach dürfte heute kaum mehr anzuzweifeln sein. Trümmer eines römischen Landhauses im sog. „Steinmüerlein“ im Walde „Strohbusch“, zwischen Ittersbach und dem Ort, ferner die Grundmauern eines höchstwahrscheinlich römischen Turmes in nächster Nähe der idyllischen St. Barbarakapelle und endlich vor allem die gewiß nicht zufällige Lage des Dorfes an der Kreuzung zweier Römerstraßen, sprechen sehr zugunsten unserer Behauptung.

Im frühen Mittelalter finden wir Langensteinbach, diese Siedlung „längs des Steinbachs“ oder Vorkbachs, als zum alten Ufgau gehörig. Ganz zu Anfang scheint es altheimerisch gewesen und als Heiratsgut an das Haus Baden gelangt zu sein. Schon 1292, unter Markgraf Rudolf II., begegnet uns „Langensteinbach“ zum erstenmal in einer Herrenalber Klosterurkunde, welche diejenigen Ortschaften aufzählt, die in den Fürstentümer Vannmühlen mahlen lassen mußten. Vier Jahre hernach hören wir bereits vom Amt Langensteinbach (1296), das sich aus den Dörfern Spielberg, Ittersbach, Dietsenhäusen und dem Ort selbst zusammensetzte. Zur gleichen Zeit gelangte dann die Dorfschaft mit allen Rechten an das berühmte Kloster Herrenalber, welches den Ort käuflich von Markgraf Friedrich II. von Baden erwarb und daselbst unverzüglich geräumige Klosterkellereien anlegen ließ. Noch 1333 gehörten Groß- und Kleinzeht den Grafen von Eberstein, bis auch diese beiden Abgaben 1370 durch Kauf ebenfalls an Herrenalber kamen. Noch 1486 war dieses Kloster mit zwei Dritteln am „großen Zehten“ zu Langensteinbach beteiligt. Als dann 1535 die Mönchsherrschaft ihr Ende fand, setzte sich Württemberg in den Besitz des Dorfes, um es aber schon 1603 gegen die Ämter Liebenzell und Altensteig an Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach zu vertauschen. Seitdem gehört nun Langensteinbach zu Baden, dessen wechselvolle Schicksale es getreulich mit diesem geteilt hat. Als interessante Merkwürdigkeit darf verzeichnet werden, daß im Jahr 1452 der Langensteinbacher Einwohner Heinrich Rauch bestätigt, vom Abt Heinrich von Herrenalber „ein Hofstatt in dem dorff zue Langensteinbach zue einer batstuben“ bekommen zu haben. Seine hauptsächlichsten Badegäste waren die Herrenalber Klosterherren, die hier badeten und sich schröpfen ließen.

Kriegerische Ereignisse, Krankheiten und Seuchen, Mißjahre und Hungernot zogen auch dieses Dorf in Mitleidenschaft. So überfiel 1497 Graf Eberhard von Württemberg mit vielen Reizigen zu Fuß und zu Ross das Amt Langensteinbach und das Dorf Malch und fügte auf diese Weise dem Kloster Herrenalber, das sich ein Jahr zuvor für den badischen Markgrafen Christoph als Schirmherrn entschieden hatte, empfindlichen Schaden zu. Der jurchbare Bauernaufstand von 1525 riß auch die Bauern in der Pfalz, im Speierischen, in der Markgrafschaft Baden-Durlach, wie im Gebiet der Kraichgau und der Odenwälder Ritterschaft mit fort. Als im April 1525, in der verhängnisvollen Karwoche, die Muffständer nach der Plünderung des Klosters Gottesau über das Gebirge gezogen und in Langensteinbach erschienen waren, ließen sie zunächst ihre Wut an dem dortigen Mönchshof aus. Dieser Klosterhof ward ausgeraubt und völlig verwüstet. Besonderen Spas bereitete es den zügellosen Horden, die getrohenen Herrenalber Zeht- und Gültörrie wie Vogelfedern sich an die Hüte und Kappen zu stecken. Bischof Georg von Speier fand sich alsbald nach dem Abzug der siegestrunkenen Bauern, die im übrigen das Dorf selbst allerdings glimpflich behandelt hatten, daselbst ein und besichtigte erschüttert die noch rauchenden Trümmer des einst gar stattlichen Mönchshofs. Neben diesen Mordbrennern, die bald hernach auch vor Herrenalber und Frauenalber erschienen, trieben, wie die Chronik zu melden weiß, damals auch Wölfe und Bären in den dichten Wäldern um Langensteinbach ihr Unwesen. Auch der blutige Dreißigjährige Krieg drückte der Langensteinbacher Gegend seinen unverwischbaren Stempel auf. Das Jahr 1688 brachte gleichfalls schwere politische Erschütterungen, da der grauenhafte pfälzische Raubkrieg unsere Heimat verheerte. Die von Haus und Herd vertriebenen Durlacher fanden nach der Einschüerung ihrer

Stadt (15. August 1689) durch die Franzosen in und bei Langensteinbach und in dessen dichten Wäldungen Unterschlupf. Der Ort selbst entging wie durch ein Wunder der Zerstörung. Während des Ersten Koalitionskriegs, am 6. Juli 1796, hatte Erzherzog Karl zwischen Ettlingen und Mühlburg Stellung genommen. Einige sächsische Abteilungen lagen im Gebirge bei und in Langensteinbach, und auch in den späteren napoleonischen Kriegen sah der Ort des öfters französische Heere auf der alten Straße Ettlingen-Pforzheim durchmarschieren.

Die schreckliche Pest, die bereits 1623 ihren grauenvollen Einzug in Gröbzingen gehalten, suchte unter Markgraf Friedrich V. auch Langensteinbach heim. 1634 waren im Ort täglich 5-6 Todesopfer der Seuche zu verzeichnen. Im Jahr 1628 hörte sie auf und kehrte 1636 wieder, nachdem ihr ein großes Viehsterben vorausgegangen war. Von der entsetzlichen Fruchtbarkeit dieser Menschenpest macht man sich einen annähernden Begriff, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Dorf beim Erlöschen derselben bis auf ein paar Leute völlig ausgestorben war, und daß in den Jahren 1645 bis 1658 etwa 25 Ansiedler von der Regierung hierher berufen wurden, denen man die herrenlosen Güter, den Morgen um 2 Gulden, zuteilte!

Im 17. und 18. Jahrhundert gelangte Langensteinbach durch seine daselbst 1684 entdeckte Heilquelle zu großer Berühmtheit. Die mit allen Bequemlichkeiten der damaligen Zeit ausgestatteten Badegebäude sind indessen längst nicht mehr.

## Jahrhundertfeier des Kunstvereins Freiburg

Vor geladenen Gästen fand am Samstag vormittag in den schönen lichten Räumen des Freiburger Kunstvereins die Jahrhundertfeier dieses Vereins statt, die mit der Eröffnung der aus diesem Anlaß veranstalteten Ausstellung „Oberbadische Malerei im 19. Jahrhundert“ verbunden war. Die Jubiläumsfeier und die gehaltenen Ansprachen gaben ein eindruckvolles Bild von der Bedeutung und dem großen Ansehen, dessen sich der Kunstverein in der breiten Öffentlichkeit erfreut. Der erste Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Hofner, entbot den herzlichsten Willkomm. Er begrüßte die Vertreter der städtischen Kollegien, an der Spitze den Oberbürgermeister, Regierungsrat Dr. Weismann in Vertretung des Kultusministers Dr. Feers, den Erzbischof, die übrigen Spitzen der Behörden usw. Hierauf nahm Geheimrat Hofrat Prof. August Gruber, der frühere langjährige erste Vorsitzende, das Wort und gab einen rückschauenden Überblick über die 100 Jahre des Bestehens des Kunstvereins. Regierungsrat Dr. Weismann brachte das Interesse der badischen Regierung an den Bestrebungen des Freiburger Kunstvereins zum Ausdruck und wünschte weiteres Gedeihen auch im kommenden Säkulum. Ein Vertreter des Badler Kunstvereins überbrachte Grüße vom Konservator der Badler Kunsthalle.

Die Ausstellung gibt eine übersichtliche Schau über die gesamte oberbadische Malerei des vorigen Jahrhunderts, Bilder von Feuerbach, Thoma, Lugo sind in einigen, ihr künstlerisches Schaffen besonders charakterisierenden Bildern vertreten, daneben auch Franz Xaver Winterhalter, der in der Porträtmalerei des vorigen Jahrhunderts einen besonders internationalen Ruf genoss, Moosbrugger u. a. m. Der nachhaltige Eindruck, den die Ausstellung vermittelte, wurde noch vertieft durch die Vorträge eines unserer strebsamsten, aber auch vielseitigsten Heimatmalers, Hans Dieter, die am Sonntag im Colombi-Schloß eröffnet wurde. Die Ausstellung zeigte etwa 180 Bilder aus dem Schaffen des Künstlers, der im Jahre 1881 in Mannheim geboren, seine Kindheit und Jugendjahre am Bodensee verlebte hatte und jetzt im alten Weersburger Schloß sein Heim aufgeschlagen hat.

## Die Heiliggeistkirche in Heidelberg

Wohl das ehrwürdigste Bauwerk Heidelbergs ist die Heiliggeistkirche, die urkundlich schon im Jahre 1200 erwähnt wird. Am 18. Oktober 1886 erfolgte in dieser Kirche die Gründung der Heidelberger Universität. In ihr war die berühmte palatinische Bibliothek untergebracht, die von Tilly 1623 nach Rom entführt wurde. In den Jahrhunderten hat die Kirche baulich so viel gelitten, daß es unbedingt notwendig erscheint, umfangreiche Reparaturen vorzunehmen. Die Reparaturen allein werden nach vorläufiger Schätzung einen Betrag von etwa 20 000 Reichsmark erfordern. Der rote Sandstein zeigt vielfach starke Spuren von Verwitterung, namentlich im Maßwerk der Fenster und an den Pfeilern. Die Steine sind zum Teil zerbrockelt und müssen durch neues Material ersetzt werden. Ganz eigentümlich sind die Verhältnisse gelagert: Die katholische Kirche ist Eigentümerin des Chores, das Langhaus gehört der evangelischen Kirche und die altkatholische Gemeinde befindet sich im Verhältnis. Es ergibt sich daraus eine gewisse Schwierigkeit bezüglich der Erledigung der Kostenfrage.

## Bücheranzeige

„Der Bodensee“ von Ludwig Finsch. (Verlag von Wegmann & Klasing in Wiesfeld und Leipzig.) Mit 50 Abbildungen, darunter 17 in Doppeltondruck und eine Karte. Preis 2 Reichsmark. Das ist ein ganz gefälliges Buch. Mit dem kleinen Betrag, den du deinem Buchhändler dafür in die Hand gezahlt hast, ist es nämlich nicht getan, sondern es kostet dich deine ganzen Jahresersparrnisse. Wetten wir, daß du Vater, Mutter, Schweigern, Brüdern zujubelst: „Meinen nächsten Urlaub verbringe ich am Bodensee!“ Ludwig Finsch ist eben nicht nur ein tiefgründig gelehrter Kenner, der die Geologie, Geographie, Geschichte und Kulturgeschichte seiner Bodenseeh Heimat auf knappem Raum in vollendet erschöpfender Weise darzustellen weiß, — sondern er ist auch der warmherzige, weitausblickende, gedankenreiche Dichtersmann, der den Zauber der Phantasie vor dir ausbreitet und dich lieblich in den schönsten Erdenwinkel trägt.



# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen

Nr. 19

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe 1. B. Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden.

9. Mai 1928

## Verordnung zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes

Am 8. März 1928 ist die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (Beamtenheimstättengesetz) vom Reichsrat angenommen worden. Damit ist der Schlüsselstein für ein Gesetz gelegt, das die deutsche Beamtenenschaft seit mehr als 2 Jahren gefordert hat.

Der Grundgedanke des Beamtenheimstättengesetzes liegt bereits in der Beamtenheimstättenverordnung vom 11. Februar 1924. Diese Verordnung hat aber nur Gültigkeit für die abgebauten Reichsbeamten. Das Heimstättenamt der deutschen Beamtenenschaft E. V., das diese Verordnung vorgeschlagen hatte, kam mit Freude darauf hinzuweisen, daß auf Grund jenes Gesetzes und der einschlägigen Ländergesetze über 3500 Heimstätten für die abgebauten Beamten errichtet worden sind.

Bereits am 1. Dezember 1925 schlugen die Beamtenheimstättenvereine auf Veranlassung des Heimstättenamtes der deutschen Beamtenenschaft E. V. das Beamtenheimstättengesetz vor. Am 14. Januar 1926 forderte der Seidlingauschuß des deutschen Reichstages die Reichsregierung auf, den Vorschlag der Beamtenenschaft eingehend zu prüfen. Ebenso nahm das Preussische Abgeordnetenhaus am gleichen Tage einstimmig eine Entschließung in ähnlicher Richtung an.

In Reich und in den Ländern wurde darauf der Vorschlag der Beamtenenschaft in vielen Sitzungen eingehend geprüft. Nachdem die Reichsregierung die Zustimmung des Reichsrats erhalten hatte, wurde ein entsprechender Gesetzentwurf dem deutschen Reichstag vorgelegt.

Am 18. Juni 1927 hat der Reichstag in zweiter und dritter Lesung das Beamtenheimstättengesetz mit überaus großer Mehrheit angenommen. Nur die Wirtschaftliche Vereinigung und zum Teil die Kommunisten stimmten gegen das Gesetz.

§ 5 des Beamtenheimstättengesetzes gab dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Reichsrats die Ermächtigung, Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen. Der Gang der Beratungen hing noch einmal von vorn an. Gewiß ist dadurch jede Möglichkeit der Entwidlung gewissenhaft von allen Instanzen geprüft worden, so daß nicht nur das Gesetz, sondern auch die Durchführungsverordnung den Beamten weitgehenden Schutz geben, — dies soll nicht gering veranschlagt werden — aber durch die Beratung in den vielen Instanzen ist eine erhebliche Verzögerung eingetreten, so daß erst jetzt die Verordnung endgültig verabschiedet werden konnte. Gesetz und Durchführungsverordnung sollen die Grundlage für ein zweckmäßiges Verfahren geben, durch das allen öffentlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, Gehilfen und Belehren die Möglichkeit gegeben ist, unübler Darlehen zum Voll von Heimstätten zu erhalten. Bedeutsam ist, daß diese Darlehen auch zur letzten Stelle gegeben werden können. Besondere Gesetze und Ausführungsverordnungen für Länder- und Gemeindebeamten sind nicht mehr erforderlich. Es ist von besonderer Bedeutung, daß das Beamtenheimstättengesetz und seine Durchführungsverordnung schlechthin für alle öffentlichen Beamten Geltung hat.

Wesentlich gibt das Gesetz den Beamten die Möglichkeit der Abtretung eines Teils seines Dienstverdienstes, sobald dieses eine bestimmte Höhe erreicht hat. Ist den Beamten noch kein Darlehen gewährt worden, so hat er das Recht der Kündigung. Erst nach Gewährung des Darlehens ist die Abtretung für die Dauer der selbst gewählten Sparzeit unwiderruflich. Nach Beendigung der Sparzeit ist das Darlehen völlig getilgt. Von großer Bedeutung ist es, daß durch das von der Beamtenenschaft aufgestellte Sparverfahren weitgehender Familienschutz gewährt wird. Sobald der Beamte, der ein Darlehen erhalten hat, stirbt, werden die Hinterbliebenen von jeder Sparrücklage befreit. Sie brauchen das Darlehen weder abzuzahlen noch zu verzinsen. Dieser Familienschutz wird für die Beamten besonders wertvoll sein, da wir ja die Heimstätten in erster Linie für unsere Frauen und unsere Kinder haben wollen. Diese müssen aber nach unserem Tode von den Abgabeverpflichtungen weitgehend entlastet werden.

Die Bereitstellung der Darlehen geschieht einmal durch Auslösung. Im Laufe der Sparzeit wird dem Beamten-Sparer durch die Spar- und Darlehensbedingungen rechtlich zugesichert, das Darlehen zu dem niedrigen Zinssatz von 4 1/2% zu erhalten. Dann wird durch das Beamtenheimstättengesetz die Möglichkeit vorzeitiger Auszahlung gegeben. Der genaue Wortlaut der Spar- und Darlehensbedingungen wird allen Sparern sofort zugehant, sobald die amtliche Anerkennung der Beamtenbauparcelle erfolgt ist.

Die Bedingungen für eine vorzeitige Auszahlung können erst dann aufgestellt werden, wenn durch dritte Stellen die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung gegeben ist. In jedem Falle müssen die Beamten dringend gebeten werden, finanzielle Verpflichtungen erst zu übernehmen und mit dem Bau ihrer Heimstätte erst dann zu beginnen, wenn sie die feste Zusage der Auszahlung des Darlehens für einen bestimmten Tag erhalten haben. Vor jeder endgültigen Bewilligung von Darlehen muß auch im Interesse jedes einzelnen Sparers die volle Finanzierung und die technische Durchführbarkeit des Bauvorhabens nachgeprüft sein.

Das Beamtenheimstättengesetz ist anwendbar:

1. beim Bau einer Heimstätte,
  2. bei Kauf einer Heimstätte,
  3. bei Verbesserung einer Heimstätte,
  4. bei Beschaffung des Grundstücks,
  5. bei Ablösung von Hypotheken auf bestehenden Heimstätten.
- Die Vorteile, die durch das Beamtenheimstättengesetz geschaffen werden, sind kurz folgende:

Das Heimstättenparverfahren wird für die Beamten auf gesetzlich sichere Grundlage gestellt.

Erst dadurch wird es möglich, unsere Spardarlehen soweit es nötig ist, als Restkaufgeld oder Restkaufgeld bereitzustellen. (Natürlich können die Spardarlehen auch als erste und zweite Hypotheken eingetragen werden.)

Soweit notwendig, können erste Hypotheken von anderer Stelle beschafft werden.

Unsere Spardarlehen können wie bei der Auslösung zu dem billigen Zinssatz von 4 1/2% bereitstellen.

Die Möglichkeit ist gegeben, die Abtretung zu verpfänden, so daß ohne Auslösung vorzeitig das notwendige Kapital gegeben werden kann.

Der Sparsparbetrag wird vom Gehalt gekürzt und von der Behörde unmittelbar der Sparstelle übersandt.

Der Hinterbliebenen-Sicherungszuschlag bedeutet für den Beamten die Sicherstellung seiner Familie nach seinem Tode.

Durch das Beamtenheimstättengesetz und durch die Einrichtung einer besonderen Beamtenbauparcelle werden für die Beamten wirtschaftlich die größten Vorteile geschaffen.

Auf Veranlassung des Heimstättenamtes der deutschen Beamtenenschaft E. V. haben die Beamtenheimstättenvereine, um keine Zeit zu verlieren, am Tage der Annahme der Durchführungsverordnung durch den Reichsrat die **Beamtenbauparcelle**, Heimstättenvereine der deutschen Beamtenenschaft m. b. H. mit dem Sitz in Berlin-Eichkamp, gegründet. Als Gesellschafter sind sofort beigetreten: der **Deutsche Beamtenbund**, der **Allgemeine Deutsche Beamtenbund** und der **Deutsche Beamtenwirtschaftsbund**. Gesellschafter können nur die Spitzenorganisationen der Beamtenenschaft sein. Dadurch wird weitgehende Gewähr geleistet, daß ausschließlich die Interessen der sparenden Beamten vertreten werden. Als Geschäftsführer der Beamtenbauparcelle sind gewählt worden: **Ernst Kemmerer**, Direktor des Deutschen Beamtenbundes und Vorsitzender des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes, **Albert Zaltenberg**, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und **Johannes Lubahn**. (Schluß folgt)

## Neuregelung der Zuständigkeiten bei der Reichspost

Aus Anlaß der Neuregelung der Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. April 1928 treten in der Zuständigkeit der R.P. auf dem Gebiete des Personalwesens folgende Änderungen ein:

1. Neue oder erweiterte Zuständigkeiten:
  - a) Verlegung der Planstellen bei Verlegung von Postämtern und nichtleitenden Direktoren innerhalb desselben Ortes.
  - b) Jurisdiktion der Dienstführung von Beamten innerhalb der Kündigungsfrist und der Wf. der Zurücksetzung, so lange sie noch nicht wirksam geworden sind.
  - c) Aufhebung der Ermächtigung der vom R.P.M. auf Widerruf bewilligten laufenden Unterführungen, auch an ehemalige Beamte (bisher nur an Hinterbliebene), wenn infolge veränderter Verhältnisse die Weiterbewilligung nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe erforderlich ist.
  - d) Weiterbewilligung der vom R.P.M. auf Widerruf bewilligten laufenden Unterführungen an ehemalige Beamte, deren Hinterbliebene ufm. bei unveränderten Verhältnissen für einen die ursprüngliche Bewilligungsdauer nicht überschreitenden Zeitraum.
  - e) Bewilligung von außerordentlichen Unterführungen an Witwen und hinterbliebene Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Verlegung in den Ruhestand geschlossen ist, sofern Witwen- und Waisengeld auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaus vom 4. 8. 25 gezahlt wird, sowie an wiederverheiratete Witwen, die Witwenbeihilfe erhalten.
  - f) Entschädigung wegen Hinauschiebung der Zurücksetzung von planmäßig angestellten Beamten in besonders begründeten Ausnahmefällen nach mehr als einjähriger Krankheitsdauer.
2. Die beabsichtigte Verlegung von Amtsdirektoren der Postabteilungsgruppen A 4b (alt A IX) und A 4c (alt A VIII), die mit ihrer Verlegung nicht einverstanden sind, ist dem R.P.M. nicht mehr zu melden.
3. Zur Entlassung der auf Kündigung oder Widerruf beschäftigten Beamten des höheren Dienstes, sowie zur Wiederannahme von freiwillig oder unfreiwillig ausgeschiedenen Beamten jeder Art ist künftig die Genehmigung des R.P.M. einzuholen.

## Die Arbeitszeit der Beamten

Eine Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes. Aber die Arbeitsbedingungen der Beamten in einigen europäischen Ländern hat das Internationale Arbeitsamt eine interessante Untersuchung veranstaltet. Sie umfaßt neben der Frage der Arbeitszeit die Frage der Überstunden und des jährlichen Urlaubs. Das Ergebnis der Umfrage stützt sich auf Angaben der folgenden Länder: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei.

Die Untersuchung der Arbeitszeit zeigt, daß in keinem Lande die Dauer von 8 Stunden wesentlich überschritten wird. Besonders niedrige tägliche Dienstzeit besteht in Finnland (5 1/2 Stunden), sowie in Dänemark und Norwegen (6 Stunden). Überstunden sind fast überall ohne Vergütung zu leisten, es sei denn, daß, wie z. B. in Belgien, besondere Tarife Anwendung finden. In einigen Ländern wird den Angehörigen der unteren Kategorien die Überstundenarbeit auf Grund besonderer Befestigung durch die höheren Instanzen bezahlt, z. B. in Österreich, Finnland, Italien, Norwegen und in der Kantonalverwaltung der Schweiz. Frankreich zahlt Überstunden nur dann, wenn sie dauernd geleistet werden.

Die Erhebungen über die Urlaubsfrage zeigen ein länderhaftes Bild. In Finnland, Italien und Rumänien wird bezahlter Urlaub für 1 Monat gewährt. Österreich, Schweden und die Schweiz sehen besondere Regelung nach Dienstgrad und Dienst- bzw. Lebensalter vor. Die Urlaubsdauer erstreckt sich in Österreich auf 2 bis 5 Wochen, in Schweden auf 4 bis 6 Wochen und in der Schweiz auf 2 bis 4 Wochen.

## Beamtenfragen im Reichstag

In der Sitzung vom 26. März 1928 wurden noch folgende Beamtenfragen erledigt:

**Abgelehnt** wird die Ausschüßentscheidung auf Errichtung einer Krankenliste für Reichsbeamte.

**Angenommen** werden noch folgende Entschlüsse des Ausschusses:

1. Überführung der weiblichen Angestellten der Reichsbehörden in das planmäßige Beamtenverhältnis;
2. Übertragung der Leitung der Sachabteilungen in der Verwaltung an die technischen Beamten;
3. Anstellung und Verlegung von Reichsbeamten einschl. der Reichsbahn und Reichspost innerhalb des gesamten Reichsgebietes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beamten;
4. Gleichmäßige Gestaltung der Prüfungsbedingungen für sämtliche öffentlichen Ämter in allen Ländern des Reiches;
5. Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen nach den Bestimmungen der Reichsverfassung in allen Ländern und Vorfrage, daß im gesamten Unterricht die religiösen Gefühle der Kinder nicht verletzt werden.

## Urlaub zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

Dem Beamtenauschuß des Reichstags lag kürzlich eine Petition von Lokomotivführern vor, die eine Regelung ihres Urlaubs zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit und Entschädigung für den Ausfall von Dienstbezügen forderte. Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums verwies auf eine Entschließung des Reichstags, Nr. 3182, vom 25. März 1927, zum Gehalt des Reichsverkehrsministeriums, worin es heißt, die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Reichsbahnhauptverwaltung dahin einzuwirken, daß den Reichsbahnbeamten der zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter notwendige Urlaub gewährt wird, ohne von ihnen die Erhaltung etwaiger Stellvertretungskosten zu verlangen. Auf diese Entschließung habe die Reichsregierung unter dem 25. Oktober folgende Antwort erteilt:

„Auf Grund der Entschließung ist die Reichsregierung mit der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft erneut ins Benehmen getreten. Die Hauptverwaltung hat ihre Direktionen angewiesen, ihren Beamten für die Wahrnehmung solcher Ämter, zu deren Annahme eine gesetzliche Pflicht besteht, z. B. des Schöffen- oder Geschworenenamtes, nach rechtzeitiger Anzeige ohne weiteres und ohne daß es eines Urlaubs bedarf, Dienstbefreiung zu gewähren, zur Ausübung anderer Ehrenämter aber dem Beamten Urlaub zu erteilen, sofern keine dienstlichen Bedenken entgegenstehen, insbesondere der Urlaub mit dem geordneten Dienstbetrieb vereinbar ist. Dabei sollen den zu diesem Zweck beurlaubten Reichsbeamten die Dienstbezüge weitergewährt und nur die tatsächlich entstandenen Stellvertretungskosten abgezogen werden. Die Hauptverwaltung weist darauf hin, daß diese Regelung bei der im übrigen die entstandenen Stellvertretungskosten nur mit einem Aufschubbetrag berechnet werden, mit Zustimmung des Hauptbeamtenrats getroffen ist. Nach § 22 des Reichsbahngesetzes ist die Deutsche Reichsbahngesellschaft auch hinsichtlich der Urlaubsregelung nur zu einer Anlehnung an die Reichsgrundzüge verpflichtet, wobei nach dem Gesetz die besonderen Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigt werden müssen. Letztere liegen auf dem fraglichen Gebiet bei der Reichsbahn als einer Betriebsverwaltung anders als bei den Aufsichtsverwaltungen, da fast jeder beurlaubte Eisenbahnbeamte durch eine besondere Kraft ersetzt werden muß. Die Anlehnungspflicht muß demnach als ausreichend gewahrt angesehen werden.“

Der Regierungsvertreter führte im Zusammenhang damit aus, daß über die Urlaubserteilung zur Ausübung eines Mandats in der Beamtenenschaft Zerwürfne bestehen. Nach Artikel 39 der Reichsverfassung bedürfen Beamte und Angehörige der Wehrmacht zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs. Werben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Aus diesen Befreiungsbestimmungen geht hervor, daß zur Wahrnehmung aller übrigen Ehrenämter, insbesondere also des Mandats in Gemeindevertretungen, Reichsbeamte des Urlaubs bedürfen und um einen solchen nachsuchen müssen. In der Entschädigungsfrage für entgangene Dienstbezüge könne der Beamte nicht günstiger gestellt werden als der Angehörige anderer Berufsstände. Auch diese müßten die mit der Ausübung öffentlicher Ehrenämter verbundenen Nachteile tragen und hätten ebensowenig Anspruch auf Erstattung entgangener Bezüge, wenn die Gemeinde für Erlass nicht eintreten könne. Die Beamten hätten also keine Ausnahmestellung, müßten sich daher vor Übernahme eines solchen Amtes überlegen, ob sie die damit verbundenen materiellen Einbußen tragen könnten.

Die Petition wurde daraufhin der Reichsregierung zur Erörterung überwiesen.

## Dienstfeiern von Gemeinde- und Kreisbeamten und Bediensteten

Der Minister des Innern hat vor einiger Zeit folgenden Erlass an die Bezirksämter gerichtet:

In letzter Zeit wurden mehrfach Anträge auf Ausstellung von Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben an Bürgermeister, Gemeinde- und Kreisbeamte und Bedienstete vorgelegt, ohne daß die Voraussetzungen hierzu gegeben waren. Auf den genannten Personkreis finden die Nummern 18. Juni 1927 Nr. 54259 und vom 26. Oktober 1927 Nr. 117888, Arbeits- und Dienstjubiläum von Arbeitnehmern, keine Anwendung, für sie gelten nach wie vor die Nummern 15. April 1921 Nr. 82333, Dienstfeiern von Gemeindebeamten, und die ergänzenden Nummern. Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen über die Ausstellung eines Anerkennungsschreibens des Herrn Reichspräsidenten bei 50jährigen Jubiläen im aktiven Staatsdienst.

Bürgermeister, Gemeinde- und Kreisbeamte und Bedienstete erhalten also ein Glückwunsch- oder Anerkennungsschreiben des Ministers des Innern zu ihrem 40jährigen Dienstjubiläum, oder bei früherer Zurücksetzung nach mindestens 25 Dienstjahren. Voraussetzung ist dabei, daß die dienstliche Tätigkeit den Hauptberuf bildet, was bei einer täglichen Dienstzeit von 4 und mehr Stunden ohne weiteres angenommen werden kann. Ehrenamtliche Gemeindebedienstete fallen nicht in den hier in Betracht kommenden Personkreis.

Die Anträge sind für Bürgermeister, Beamte und Bedienstete der Gemeinden (§ 3 Absatz 1 a, b, c G.D.) von den Bezirksämtern durch Vermittlung der Herren Landeskommissare, im übrigen von den Herren Landeskommissaren rechtzeitig vor dem Ereignis zu stellen. In allen Fällen ist der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisrat vor der Antragstellung zu hören. Die Erhebung von Strafregisterauszügen und die Befähigung von Dienstakten erübrigen sich.

Wird die rechtzeitige Antragstellung unterlassen, so kann die Auszeichnung für die im Dienst befindlichen Beamten und Bediensteten erst erfolgen, wenn sie aus dem Dienste ausgeschieden, oder wenn sie das 40jährige oder 50jährige Dienstjubiläum feiern. Verdienende Gemeinde- und Kreisbeamten im Ruhestand, auf die die Voraussetzungen zutreffen, ohne daß sie bisher ein Anerkennungsschreiben erhalten haben, kann die Auszeichnung ausnahmsweise beim Vorliegen eines besonderen Anlasses, etwa der Feier des 70., 75. oder 80. Geburtstages, nachträglich noch gegeben werden.